

wird auf dem Wege der Geschäftsanweisung geregelt. Die Bureau- und Dienergeschäfte des Bergamtes werden von geeigneten Beamten des in § 122 bezeichneten Amtsgerichtes besorgt.

§ 129.

Die den Bergbehörden beigeordneten Bergbeamten, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder können durch Nutzung keine Bergwerke oder Anteile an solchen erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§ 134.

Die Bergbehörden haben innerhalb ihres Wirkungskreises alle Befugnisse der Polizeibehörden.

Tritt auf einem Bergwerke hinsichtlich der im § 132 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Bergamt die geeigneten polizeilichen Maßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten, in Fällen dringender Gefahr auch ohne solche Vernehmung, anzuordnen.

§ 135.

Bei vorhandener Dringlichkeit sind auch die den Bergbehörden beigeordneten Bergbeamten berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Bergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Bergamt hat die getroffenen Anordnungen, nach vorgängigem Gehör der im Absatz 2 des vorstehenden Paragraphen genannten Personen, durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben.

§ 136.

Die Bekanntmachung der auf Grund der §§ 134 und 135 getroffenen polizeilichen Anordnungen an die Beteiligten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Bergamtes, beziehungsweise der Verfügung des betreffenden Bergbeamten.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Bergamtes durch Vorlesen und durch Aushang auf dem Werke.